

1821/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1755/J betreffend Förderungen für Gentechnik-Projekte, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 14. Jänner 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 die Anfrage:

Jahr Titel Zuschuß Darlehen

1995 Tumorstoffe / FS 13.000.000, -- 10.000.000, --

Funktion des Schild-3, 700.000, --

drüsenhormonrezeptors/

FS v. 7/369

Regulation von Protein/ 500.000, -- 1.100.000, --
FS
Tumorzellproliferation 1 000.000, - - 1.300 000, - -
in transgenen Mäusen/FS
Zellwachstum / FS 10.000.000,-- 10.000.000,--
Regulation des Tumor- 2.000.000,-- 2.000.000,--
zellwachstums
Summe 1995 30.200.000,-- 24.400.000,--
1996 Immuntherapie von Aids 7.000.000,-- 3.590.000,--
Tumorvakzine / FS 7.000.000,-- 10.000.000,--
Funktion des Schild- 2.600.000, --
drüsenhormonrezeptors/FS
Fluoreszenz aktivierte 2.300.000,-- 2.300.000,--
organellen Sortierung
Chromatin Domänen 2.000.000,-- 2.400.000,--
Tumorzellenproli- 1.800.000, -- 2, 600 . 000, --
feration / FS
Zellwachstum / FS 14.500.000, -- 14.500.000, --
Summe 1996 37.200.000 , - - 35.390.000 , - -
Es handelt sich ausnahmslos um Wiener Projekte.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Es handelt sich ausnahmslos um medizinisch-gentechnische FSE-Projekte nach dem Forschungsförderungsgesetz.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Es gab teilweise Komplementärförderungen der Gemeinde Wien.

Antwort zu den Punkten 4 und 7 der Anfrage:

Es wird auf die Beantwortung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der unter 1761/J gleichlautend gestellten Anfrage verwiesen .

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Frage würde einer Einzelevaluierung bedürfen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Nein. Beschäftigungsgarantien widersprechen der Art und Intention von Forschungs- und Entwicklungsförderungen.

Antwort zu den Punkten 8, 9 und 11 der Anfrage:

Es wird auf die Beantwortung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst der unter 1763/J gleichlautend gestellten Anfrage verwiesen.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Prinzipiell ist festzustellen, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für zivilrechtliche Regelungen

nicht zuständig ist. Es muß aber festgestellt werden, daß es durchaus gesetzliche Regelungen für mit der Gentechnik zusammenhängende Haftungsfragen gibt.

Ein wesentliches Segment der Haftung für gentechnisch veränderte Organismen wird bereits im geltenden Recht durch das Produkthaftungsgesetz abgedeckt. Dieses sieht eine verschuldensunabhängige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung für den " Fehler eines Produkts" vor. Für den hier in Rede stehenden Zusammenhang kann diese Haftung insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn gentechnisch veränderte Organismen unmittelbar in den Verkehr gebracht werden, wie dies etwa beim Verkauf gentechnisch hergestellter Medikamente der Fall ist. Allerdings ist der vom Produkthaftungsgesetz gebotene Schutz infolge verschiedener Haftungsausschlüsse, vor allem auch bei land- und forstwirtschaftlichen Naturprodukten, nicht ohne Lücken.

Für ein anderes Gefährdungspotential aus der Gentechnik, nämlich jenes aus dem Betrieb gentechnischer Anlagen, bietet die Judikatur zum nachbarrechtlichen Begriff der behördlich genehmigten Anlage und zur Wirkung einer Betriebsanlagengenehmigung durchaus effiziente haftungsrechtliche Ansatzpunkte. Der Oberste Gerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen, daß - vereinfacht dargestellt - der Betreiber eines im weitesten Sinn gefährlichen Betriebs für Schäden, die durch diesen Betrieb verursacht werden, einzustehen hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Betriebsunternehmer (oder seinen Leuten) ein Verschulden zur Last zu legen ist (vgl. zuletzt OGH 11.10.1995 EvB1 1996/83=RdU 1996/82=JBl 1996, 446). Eine solche Gefährdungshaftung wird im hier vorliegenden Zusammenhang insbesondere dann eine Rolle spielen können, wenn gentechnisch veränderte Organismen "unplanmäßig" freigesetzt werden .

Gewissen Risiken aus dem Umgang mit der Gentechnik trägt also bereits das geltende Schadenersatzrecht und dessen Anwendung durch die Gerichte Rechnung.

Freilich wurden - auch anlässlich der Erarbeitung des Gentechnikgesetzes - bereits Diskussionen über die Einführung von zusätzlichen Haftungsregelungen für gentechnisch verursachte Schäden geführt. Diese Diskussionen haben gezeigt, daß Haftungsregeln für die Gentechnik nicht isoliert betrachtet werden sollen, sondern im Zusammenhang mit allgemeinen Regelungen für verschuldensunabhängige Haftung für Umweltschäden stehen. Die Arbeiten an einem Umwelthaftungsgesetz, die zeitweise sehr intensiv betrieben worden sind, wurden aber unterbrochen, da zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die diesbezügliche Entwicklung auf der Ebene der europäischen Union abgewartet werden sollte. Die Richtung, geschweige denn Details einer solchen europäischen Regelung sind derzeit nicht abschätzbar, sodaß es nicht sinnvoll erscheint, eine österreichische Insellösung zu forcieren.